



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 29. September 2006	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16.8.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg	402
25.8.2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBJS	419

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über das Meldewesen im Land Brandenburg**

Vom 16. August 2006

Auf Grund des § 11 Abs. 6, des § 17 Abs. 6 und des § 24 Abs. 8 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1999 (GVBl. II S. 618), geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2005 (GVBl. II S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und § 11 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „sind nur unter den in § 11 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes benannten Voraussetzungen zu verarbeiten“ durch die

Wörter „dürfen nur unter den in § 11 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes benannten Voraussetzungen verarbeitet werden“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Gastes“ gestrichen.
3. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. August 2006

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anhang zu Artikel 1 Nr. 3, Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 1
zu Anlage 1

↑ Bitte dieses Blatt vorsichtig abtrennen, die folgenden Blätter
bleiben dann als Durchschreibesatz miteinander verbunden! ↑

Hinweise zur Anmeldung (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG)**Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!**

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Brandenburg wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnungen zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe des § 32 des Brandenburgischen Meldegesetzes geben zu können.

Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins**.

A. Das Brandenburgische Meldegesetz schreibt in § 12 vor, dass sich, wer eine Wohnung bezieht, **innerhalb von zwei Wochen** anzumelden hat. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Anmeldung bei einer Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden den Wohnungswechsel mitzuteilen.

So müssen Kfz-Halter, bei denen der regelmäßige Standort ihres Fahrzeugs mehr als drei Monate in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt wird, das Fahrzeug bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle umkennzeichnen lassen. Das Unterlassen dieser Verpflichtung ist bußgeldbewehrt und kann zur Stilllegung des Fahrzeugs führen.

Grundsätzlich ist jede Anmeldung nach dem tatsächlichen Wohnverhältnis vorzunehmen. Der Einwohner muss sich dort anmelden, wo er sich tatsächlich aufhält. Dies betrifft auch Wohnverhältnisse in Kleingartenanlagen oder in Wochenendnutzungsgebieten. Dort kann ein Wohnen gegebenenfalls bauordnungsrechtlich unzulässig sein. Die Anmeldung in einem solchen Gebiet begründet auch keinen Anspruch auf die bauplanungsrechtliche Nutzung des Wochenendhauses als Wohnhaus, insbesondere nicht zur dauerhaften Nutzung.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis, Reisepass) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen.

Mitglieder derselben Familie oder Lebenspartnerschaft sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

B. Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen (§ 32b Abs. 1 BbgMeldeG). Hierzu muss eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange glaubhaft gemacht werden.

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie (oder der Familienangehörige) dies schriftlich - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

C. Weiterhin hat der Einwohner das Recht auf kostenfreie

- a) schriftliche Auskunft über alle zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte (§ 8 Nr. 1 BbgMeldeG),
- b) Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8 Nr. 2 BbgMeldeG),
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern deren Speicherung unzulässig war bzw. unter den Voraussetzungen des § 8 Nr. 3 BbgMeldeG.

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt.

D. Hinweise nach § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes: Die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten beruht auf den §§ 12, 13, 16, 17, 18 BbgMeldeG. Die erhobenen Daten werden in einer automatisierten Datei gespeichert.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Anmeldung auf der Rückseite

Erläuterungen für das Ausfüllen

- ③④ Wird die Frage, ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich das Formular „Erklärung zur Hauptwohnung“ aus.

Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein Formular „Erklärung zur Hauptwohnung“ zu verwenden.

- ⑤ Wenn Sie einen Doktorgrad, einen Ordens- oder Künstlernamen führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- ⑧ Seit dem 01.01.1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluss an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen worden ist (§ 12 PStG). Nach § 15a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a. dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01.01.1958) außerhalb des Geltungsbereiches des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht. Die Angabe wird zur Fortführung eines derartigen Familienbuches bei dem durch Zugang zuständig gewordenen Standesamt nötig.
- ⑨ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑩ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.
- ⑭ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich bei Personen, die am 01.09.1939 in den sogenannten Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- ⑮ Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Meldebehörde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.
- ⑯ Die Angaben dienen dem Vollzug von Vorschriften über den belegungsgebundenen Wohnungsbestand. Belegungsgebundene Wohnungen sind Wohnungen, die in den Anwendungsbereich des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes fallen oder die nach dem 02.10.1990 mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurden und für deren Bezug eine Wohnberechtigungsbescheinigung oder sonstige Einkommensbescheinigung erforderlich ist.
- ⑰ Sie haben hier die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen (ggf. entsprechende/s Feld/er ankreuzen):
- a) Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören soweit die Datenübermittlung nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG),
 - b) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),
 - c) Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),
 - d) Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG),
 - e) Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 32a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG).

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

- ⑳ Bitte geben Sie hier - sofern Familienangehörige nicht mit zuziehen - auch an, in welchem Verwandtschaftsverhältnis diese zu Ihnen stehen (Ehegatte = E, Lebenspartner = Lp, gesetzliche Vertreter = gesetzl. V., Kinder = K).

Anlage 1

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

Tagesstempel
der Meldebehörde

1	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl		
					Neue Wohnung	
				Straße, Haus-Nr.		
2	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl		
					Bisherige Wohnung,	
				Straße, Haus-Nr.	bei Zuzug aus dem Ausland: letzte frühere Anschrift im Inland	
				Kreis, ggf. Land, von dem der Zuzug erfolgt		
3	Wird diese bisherige Wohnung beibehalten?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.	
4	Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.	
Personen, die angemeldet werden:						
Lfd. Nr.	5 Familienname	Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname) ggf. Ordens- oder Künstlernamen		6 Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	7 Familienstand	8 Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft (Datum und Ort)	Familienbuch auf Antrag angelegt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		9 Staatsangehörigkeit/en	
					10 Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?	
1					<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner	
2					<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner	
3					<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner	
4					<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner	
Lfd. Nr.	11 Geburtstag T T M M J J	12 Geschlecht männl. weibl.	13 Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland		14 Wohnung am 01.09.1939, Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenengesetz)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	15 Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte?			16 Ist die Wohnung zu		
	Ja, mit Steuerklasse		Nein		1	
	dauerm. getrennt lebend		mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren		Anzahl weiterer Steuerkarten	
	Ja		Nein			
	leibliches Kind/Adoptivkind		Pflegekind			
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	17 Personalausweis: Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer		18 Pass: Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer		19 Widersprüche	
					a	b
					c	d
					e	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	20 Nicht zuziehende/r Ehegatte (E)/Lebenspartner (Lp)/gesetzliche Vertreter (gesetzl. V.), Kinder (K) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres					
	E/Lp/gesetzl. V./K	Familienname, Doktorgrad, Vornamen		Geburtsort	Anschrift - nur bei Ehegatten/Lebenspartnern/gesetzlichen Vertretern	

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Datum:

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Anlage 1

Für das Polizeipräsidium

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

Tagesstempel
der Meldebehörde

1 Tag des Einzugs Postleitzahl Gemeinde Gemeindegenschaft
StraÙe, Haus-Nr. Neue Wohnung

2 Tag des Auszugs Postleitzahl Gemeinde Gemeindegenschaft
StraÙe, Haus-Nr. Bisherige Wohnung,
bei Zuzug aus dem Ausland: letzte frühere Anschrift im Inland
Kreis, ggf. Land, von dem der Zuzug erfolgt

3 Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? Ja Nein Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.

4 Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? Ja Nein Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	5 Familienname	Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname) ggf. Ordens- oder Künstlername	6 Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	7 Familienstand	9 Staatsangehörigkeit/en
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	11 Geburtstag T T M M J J	12 Geschlecht männl. weibl.	13 Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland
1			
2			
3			
4			

Datum:

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Anlage 1

Für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

①	↓ Tag des Einzugs	↓ Postleitzahl	Gemeinde	Tagesstempel ← der Meldebehörde	Gemeindekennzahl	Neue Wohnung	
					← Straße, Haus-Nr.		
②	↓ Tag des Auszugs	↓ Postleitzahl	Gemeinde		Gemeindekennzahl	Bisherige Wohnung, bei Zuzug aus dem Ausland: letzte frühere Anschrift im Inland	
					← Straße, Haus-Nr.		
					← Kreis, ggf. Land, von dem der Zuzug erfolgt		
③	Wird diese bisherige Wohnung beibehalten?				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.	
④	Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung?				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.	

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	⑤ Familienname		⑥ Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1			
2			
3			
4			
Lfd. Nr.	⑦ Familienstand	⑨ Staatsangehörigkeit/en	⑩ Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?
1			<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner
2			<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner
3			<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner
4			<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keiner
Lfd. Nr.	⑪ Geburtstag T T M M J J	⑫ Geschlecht männl. weibl.	⑬ Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland
1			
2			
3			
4			

Anlage 1

Anmeldebestätigung

①

↙	Tag des Einzugs	↙	Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl
					↙ Straße, Haus-Nr.

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	⑤ Familienname	Doktorgrad
1		
2		
3		
4		

⑥	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)

Datum und Unterschrift der Meldebehörde:

Anhang zu Artikel 1 Nr. 3, Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2
zu Anlage 2

↑ Bitte dieses Blatt vorsichtig abtrennen, die folgenden Blätter
bleiben dann als Durchschreibesatz miteinander verbunden! ↑

Hinweise zur Abmeldung (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG)

Das Brandenburgische Meldegesetz schreibt in § 12 vor, dass sich, wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, **innerhalb von zwei Wochen** abzumelden hat. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Eine Abmeldepflicht besteht weiterhin

- bei einem Verzug in das Ausland oder
- wenn eine von mehreren Wohnungen aufgegeben wird **ohne** dass eine neue Wohnung im Inland bezogen wird.

Keine Abmeldepflicht besteht daher nur bei Auszug aus einer Wohnung **und** Bezug einer neuen Wohnung im Inland.

Mitglieder derselben Familie oder Lebenspartnerschaft sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung einziehen. Sind mehr als vier Personen ausgezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Hinweise nach § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes:

Die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten beruht auf den §§ 12, 13, 16, 17, 18 BbgMeldeG. Die erhobenen Daten werden in einer automatisierten Datei gespeichert.

Erläuterungen für das Ausfüllen

- ④ Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung (§ 16 Abs. 1 BbgMeldeG). Nach § 16 Abs. 2 BbgMeldeG wird die Hauptwohnung wie folgt geregelt: „Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen überwiegend benutzt wird. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“
- ⑧ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑪ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

Anlage 2

Abmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

1	<input type="text"/> Tag des Auszugs	<input type="text"/> Postleitzahl	<input type="text"/> Gemeinde	Tagesstempel der Meldebehörde	<input type="text"/> Gemeindekennzahl	
2	<input type="text"/> Straße, Haus-Nr.					
3	1	<input type="text"/> Postleitzahl, Gemeinde, Kreis			Bisherige Wohnung bei Verzug in das Ausland: Land, in das der Verzug erfolgt	
		<input type="text"/> Straße, Haus-Nr.				
	2	<input type="text"/> Postleitzahl, Gemeinde, Kreis			weitere Wohnungen	
		<input type="text"/> Straße, Haus-Nr.				
4	Bisherige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)		Künftige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)			
Personen, die abgemeldet werden:						
Lfd. Nr.	5	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname) ggf. Ordens- oder Künstlername	6	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	7	Familienstand	8	Staatsangehörigkeit/en	9	Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	10	Geburtstag	11	Geschlecht		
		T T M M J J		männl. weibl.		
1						
2						
3						
4						

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Datum:

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Anlage 2

Für das Polizeipräsidium

Abmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

1	<input type="text"/> Tag des Auszugs	<input type="text"/> Postleitzahl	<input type="text"/> Gemeinde	Tagesstempel der Meldebehörde		
				Gemeindekennzahl		
				Straße, Haus-Nr.	Bisherige Wohnung	
2					bei Verzug in das Ausland: Land, in das der Verzug erfolgt	
3	1				Postleitzahl, Gemeinde, Kreis	weitere Wohnungen
					Straße, Haus-Nr.	
	2				Postleitzahl, Gemeinde, Kreis	
					Straße, Haus-Nr.	
4	Bisherige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)			Künftige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)		
Personen, die abgemeldet werden:						
Lfd. Nr.	5	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname) ggf. Ordens- oder Künstlernamen	6	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	7	Familienstand	8	Staatsangehörigkeit/en	9	Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	10	Geburtsstag	11	Geschlecht		
		T T M M J J		männl. weibl.		
1						
2						
3						
4						

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Datum:

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Anlage 2

Für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg

Abmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

	Tagesstempel der Meldebehörde								
1	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl			Bisherige Wohnung		
							Straße, Haus-Nr.		
2									bei Verzug in das Ausland: Land, in das der Verzug erfolgt
3	1				Postleitzahl, Gemeinde, Kreis			weitere Wohnungen	
					Straße, Haus-Nr.				
	2				Postleitzahl, Gemeinde, Kreis				
					Straße, Haus-Nr.				
4	Bisherige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)				Künftige Hauptwohnung (siehe Erläuterungen 4)				
Personen, die abgemeldet werden:									
Lfd. Nr.	5 Familienname				6 Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)				
1									
2									
3									
4									
Lfd. Nr.	7 Familienstand		8 Staatsangehörigkeit/en		9 Geburtsort - bei Geburt im Ausland auch Geburtsland				
1									
2									
3									
4									
Lfd. Nr.	10 Geburtstag			11 Geschlecht					
	T	T	M	M	J	J	männl.		weibl.
1									
2									
3									
4									

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Anlage 2

Abmeldebestätigung

①

↓	Tag des Auszugs	↓	Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl
					← Straße, Haus-Nr.

Personen, die abgemeldet werden:

Lfd. Nr.	⑤ Familienname	Doktorgrad
1		
2		
3		
4		

⑥ Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)

Datum und Unterschrift der Meldebehörde:

Anhang zu Artikel 1 Nr. 3, Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Nr. 3
Anlage 3

**Erklärung zur Hauptwohnung
 bzw. Erklärung über eine Hauptwohnungsänderung**

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Der nachfolgende § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach gemäß den nachfolgenden Kriterien unter Beantwortung der u. g. Fragen anzugeben, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.

Auf diesem Formular sind die Daten aller Personen aufzuführen, die die gleiche Hauptwohnung und die gleiche/n Nebenwohnung/en haben. Für Personen, die (noch) andere Wohnungen haben sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen sind eigene Formulare zu verwenden.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 3) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

Hinweise nach § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes: Die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten beruht auf den §§ 13, 16, 17, 18 BbgMeldeG. Die erhobenen Daten werden in einer automatisierten Datei gespeichert.

§ 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes lautet:

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen überwiegend benutzt wird. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hauptwohnung für <input type="checkbox"/> ledige Einwohner		<input type="checkbox"/> Familien (auch Ehepaare/Lebenspartner i.S.d. § 16 Abs. 2 BbgMeldeG, die nicht dauernd getrennt leben)		<input type="checkbox"/> Minderjährige (sofern sie auch bei dem Personensorgeberechtigten wohnen)	
Welche der genutzten Wohnungen ist die (zeitlich) vorwiegend benutzte Wohnung?		Welche der genutzten Wohnungen ist die einzige gemeinsam oder - bei mehreren gemeinsam genutzten Wohnungen - die (zeitlich) vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?		Welches ist die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten?	
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					Gemeindegenschaft
Sofern notwendig, Angaben zu den zeitlichen Nutzungen der verschiedenen Wohnungen unten unter Bemerkungen machen.					
Hauptwohnung war bisher					Gemeindegenschaft
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					
Nebenwohnung/en ist/sind in					
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					
1.					
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					
2.					
Diese Mitteilung gilt für folgende Familienmitglieder					
	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen	Vornamen	
1.					
2.					
3.					
4.					
	Geschlecht männl. weibl.	Staatsangehörigkeiten	Tag und Ort der Geburt	Religionsgesellschaft	Familienstand
1.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
2.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
3.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
4.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
Weitere Bemerkungen/Angaben zu Zweifelsfällen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Brandenburgisches Meldegesetz)					

Diese Angaben gelten mit Wirkung vom:

Datum: _____

 (Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Anlage 3

**Erklärung zur Hauptwohnung
bzw. Erklärung über eine Hauptwohnungsänderung**

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Für den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg

Bitte mit Schreibmaschine oder Kugelschreiber (kräftig schreiben, möglichst Druckschrift) ausfüllen!

Hauptwohnung für <input type="checkbox"/> ledige Einwohner		<input type="checkbox"/> Familien (auch Ehepaare/Lebenspartner i.S.d. § 16 Abs. 2 BbgMeldeG, die nicht dauern getrennt leben)		<input type="checkbox"/> Minderjährige (sofern sie auch bei dem Personenberechtigten wohnen)	
Welche der genutzten Wohnungen ist die (zeitlich) vorwiegend benutzte Wohnung?		Welche der genutzten Wohnungen ist die einzige gemeinsam oder - bei mehreren gemeinsam genutzten Wohnungen - die (zeitlich) vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?		Welches ist die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten?	
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					Gemeindegenschaft
Sofern notwendig, Angaben zu den zeitlichen Nutzungen der verschiedenen Wohnungen unten unter Bemerkungen machen.					
Hauptwohnung war bisher Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					Gemeindegenschaft
Nebenwohnung/en ist/sind in Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					
1.					
Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde:					
2.					
Diese Mitteilung gilt für folgende Familienmitglieder					
	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen	Vornamen	
1.					
2.					
3.					
4.					
	Geschlecht männl. weibl.	Staatsangehörigkeiten	Tag und Ort der Geburt	Religionsgesellschaft	Familienstand
1.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
2.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
3.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
4.				<input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> sonst. <input type="checkbox"/> keine	
Weitere Bemerkungen/Angaben zu Zweifelsfällen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 Brandenburgisches Meldegesetz)					

Diese Angaben gelten mit Wirkung vom:

Datum: _____

Anhang zu Artikel 1 Nr. 3, Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4
Anlage 4

Tag der Ankunft	Meldeschein für Beherbergungsstätten	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Hinweise s. Rückseite		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift		Staatsangehörigkeiten
Mitaufgenommener Ehegatte/Lebenspartner Familienname		Geburtsdatum
Vorname		
		Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder
Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen		Staatsangehörigkeit/en
Zahl der Teilnehmer		der Teilnehmer
		(Unterschrift des Gastes/Reiseleiters)

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen

1. Identitätsdokument wurde vorgelegt Ja Nein
 2. Angaben weichen vom Identitätsdokument ab Ja Nein
 Sofern 2. bejaht wird, sind die Abweichungen im Meldeschein kenntlich zu machen.

Die Ausweispflicht
für ausländische Gäste
beruht auf § 24 Abs. 1 des
Brandenburgischen Meldegesetzes

(Unterschrift des Leiters der Beherbergungsstätte/des Beauftragten)

Hinweise zum Meldeschein für Beherbergungsstätten

Lieber Gast,

die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten in dem Meldeschein für Beherbergungsstätten beruht auf § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes. Danach muss der Meldeschein handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben werden.

Nur für Gäste in Fremdenverkehrsgemeinden, in denen die Meldescheine für die Erhebung des Kurbeitrages und/oder für die Fremdenverkehrsstatistik und/oder für die Ausstellung von Gästekarten verwendet werden:

Zu Ihrer Erleichterung und zur Verwaltungsvereinfachung werden für die Erhebung des Kurbeitrages nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik und für die Ausstellung einer Gästekarte Durchschriften des Meldescheines gefertigt. Die Durchschriften werden den für die Kurbeitragerhebung und für die Fremdenverkehrsstatistik zuständigen Stellen übermittelt. Die Gästekarte wird Ihnen ausgehändigt. Die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten beruht auf § 24 Abs. 4a des Brandenburgischen Meldegesetzes.

Anlage 4

Tag der Ankunft	Meldeschein für Beherbergungsstätten Durchschrift für die Erhebung des Kurbeitrages	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift		Staatsangehörigkeiten
Mitaufgenommener Ehegatte/Lebenspartner Familienname	Vorname	Geburtsdatum
		Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder
Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen	Staatsangehörigkeit/en	
Zahl der Teilnehmer	der Teilnehmer	(Unterschrift des Gastes/Reiseleiters)

Zusätzliche Angaben des Beherbergungsbetriebes für die Kurabgabe:

Anlage 4

Tag der Ankunft	Meldeschein für Beherbergungsstätten Durchschrift für die amtliche Fremdenverkehrsstatistik	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	
Tag der voraussichtlichen Abreise			
Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
Anschrift		Staatsangehörigkeiten	
Mitaufgenommener Ehegatte	Vorname	Geburtsdatum	Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder
Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen:		Staatsangehörigkeit/en	
Zahl der Teilnehmer		der Teilnehmer	

Zusätzliche Angaben des Beherbergungsbetriebes für die Fremdenverkehrsstatistik:

Anlage 4

Tag der Ankunft	Gästekarte	Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift		Staatsangehörigkeiten
Mitaufgenommener Ehegatte/Lebenspartner Familienname	Vorname	Geburtsdatum
		Zahl der mitaufgenommenen minderjährigen Kinder

Fünfte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 25. August 2006

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

„Anlage

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. II S. 471), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter für das gesamte Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	
1. Brandenburg an der Havel	1.1	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung
	1.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule
	1.7 Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten
	1.8 Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
	1.9 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderungsschwerpunkte Hören, Sehen, Lernen, körperliche und motorische Entwicklung
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung
	1.11 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg
	1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung
	1.13 Zuständigkeit für beruflich Fahrende
	1.14 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer L-E-R und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) an Grundschulen
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	2.7 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
	2.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung
	2.10 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg
	2.11 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden
	2.12 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung
	2.13 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung
	2.14 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank
	2.15 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES
	2.16 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit
	2.17 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung
	2.18 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern
	2.19 KMK-Statistik Schulsport
	2.20 Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule
	2.21 Zuständigkeit für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz und der Bildungsfreistellungsverordnung
	2.22 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des MBS der Fortbildungsdatenbank-TIS
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I und Schwerpunkt GOST/Abitur), Latein, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS
	3.9 Zuständigkeit für die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems hinsichtlich aller die staatlichen Schulämter betreffenden Belange, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses aus Sicht der staatlichen Schulämter mit den Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online Brandenburg für die Schulaufsicht (SOBB) (Leitprojekt im Masterplan der Landesregierung) <ul style="list-style-type: none"> – Allgemein bildende Schulen – Berufliche Schulen – Informationsportale (z. B. SLIB/ZENSOS) – Fachverfahren Ressourcenplanung und -steuerung – Controlling und Systemmonitoring (z. B. Schulportrait) – Führungsinformationssystem für Schulaufsicht
4. Frankfurt (Oder)	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren
	4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung
	4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für <ul style="list-style-type: none"> a) Assistenten für Tourismus b) Sportassistenten c) Denkmaltechnische Assistenten d) Assistenten für Hotelmanagement
	4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung
	4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges
	4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	<p>4.8 Zuständigkeit für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen <p>4.9 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“</p>
5. Perleberg	<p>5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen</p> <p>5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)</p> <p>5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule</p> <p>5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik <p>5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung</p> <p>5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges</p> <p>5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule</p>
6. Wünsdorf	<p>6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Musik, Religionsunterricht und Philosophie einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)</p> <p>6.2 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge</p> <p>6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule</p> <p>6.4 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung</p> <p>6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges</p>

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	6.6 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg
	6.7 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten
	6.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 25. August 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0